

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 1	Absender: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Datum der Stellungnahme: 17.02.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit kein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Allgemein: Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten -auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 (1) und (2)). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz-bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 1	Absender: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Datum der Stellungnahme: 17.02.2026
Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass im Vorhabengebiet derzeit kein Bodendenkmal registriert ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Information wurde bereits in den Entwurf der Begründung aufgenommen. Der Hinweis zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmalen wurde auch bereits als Hinweis ohne Normcharakter auf die Planzeichnung und in die Entwurfsbegründung aufgenommen. Die weiteren Hinweise betreffen die Ausführungs- bzw. Genehmigungsebene, sind dort beachtlich, oder sind allgemeiner Natur. Diese werden zur Kenntnis genommen. Die Baudenkmalpflege hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben. Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung, dass im Vorhabengebiet derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind -Kenntnisnahme der Hinweise		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 2	Absender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 24.02.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG -hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassen(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch - Trassenauskunft Kabel (TAK): https://trassenauskunftkabel.telekom.de - Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH: www.infrest.de oder - E-Mail: T-NLOst-PTI-32-Stellungnahme@telekom.de über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Abwägungsvorschlag: Der übermittelte Leitungsplan zeigt, dass TK-Linien im Plangebiet in den Randbereichen liegen. Die TK-Linien sind in Betrieb. Bei Bauarbeiten sind sie zu beachten		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Behandlung der Stellungnahmen

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 2	Absender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 24.02.2026
bzw. mit der Telekom zum Ausbau oder zur Verlegung von Leitungen Kontakt aufzunehmen. Die gewünschte Festsetzung kann städtebaulich nicht begründet werden, ist wettbewerbsrechtlich bedenklich und kann deshalb nicht aufgenommen werden. Die Stellungnahme wurde dem Bauherrn zur Beachtung übermittelt. Die Hinweise zur Ausführung von Baumpflanzungen sind bei der Objektplanung zu beachten. Der Hinweis, der Notwendigkeit der Verlegung neuer TK-Linien zur Versorgung neuer Gebäude wird zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Kontakte für Hausanschlüsse, Ausbau des TK-Netzes, Abstimmung der Erschließung etc. werden zur Kenntnis genommen. Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Zurückweisung der Bitte auf Festsetzung von Leitungszonen für die Telekom		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 3	Absender: E.DIS Netz GmbH Bergerstraße 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 27.02.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 13.02.2026 und nehmen Stellung zur Planung o.g. Bauvorhabens. Von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. <i>Bestandsplanauskunft</i> Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen in jedem Fall aktuelle Bestandspläne durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) über folgenden Link angefordert werden: https://www.edis-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html <i>Umverlegung</i> Nach Durchsicht der übermittelten Planungsunterlagen sehen wir aktuell keinen erkennbaren Handlungsbedarf für eine Umverlegung unserer Versorgungsanlagen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme dennoch Berührungspunkte mit unseren Anlagen ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass wir den Antrag zur Umverlegung mindestens 20 Wochen vor dem geplanten Beginn der Baumaßnahme erhalten müssen. Diese Zeit benötigen wir für ggf. erforderliche Ausschreibungen, Materialbeschaffungen und Planungsleistungen. <i>Telekommunikationsleitung</i> Bitte nehmen Sie Kontakt für eine Stellungnahme mit der e.discom über dieses Postfach umverlegung@ediscom.net auf. <i>Suchschachtungen</i> Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn, ggf. schon zu Planungszwecken, veranlasst durch den Bauträger, mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u.a. Borde, Kanntensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u.a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist ein Jahr vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung. <i>Mediengräben / Baumpflanzungen</i> Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss in jedem Fall, in Abhängigkeit der Grabentiefe und Bodenbeschaffenheit breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffengruben schreiben wir eine Breite an der Grabensohle von 1,0 m, bei MS-Muffengruben von 1,5 m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßen- oder Gehwegbereich möglich. Bitte		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 3	Absender: E.DIS Netz GmbH Bergerstraße 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 27.02.2026
beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzungen im Bereich der bestehenden oder zukünftigen Kabeltrassen die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“. <i>Erschließung</i> Gern sind wir bereit die bedarfsgerechte Erschließung des Plangebiets durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen können. Aus diesem Grund möchten wir schon zu diesem frühen Zeitpunkt Ihrer Planung auf eine zeitnahe Antragstellung hinweisen. Hier der Link zur Beantragung in unserem diesbezüglichen Web-Portal: https://www.edis-netz.de/de/meinhausanschluss/antrag.html Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 6m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme. <i>Asphaltierte Straßendecke</i> Wir weisen Sie auf die Risiken hin, die mit der Überbauung unserer Versorgungsanlagen durch Asphalt einhergeht und möchten auf folgende nachteiligen Betriebsfolgen hinweisen: • längere Ausfallszeiten während Störungen • längere Realisierungszeiten und Mehrkosten bei Netzarbeiten • längere Straßensperrungen • witterungsbedingte provisorische Wiederherstellung bis zur endgültigen Herstellung der Asphaltdecke • keine gleichwertige Wiederherstellung der Asphaltdecke möglich Zudem ist eine Verzichtserklärung auf Gewährleistung in diesem Bereich gegenüber der ursprünglichen Straßenbaufirma durch die Gemeinde erforderlich. Sie erhalten eine separate Stellungnahme von der e.discom zu Ihrem Bauvorhaben. Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Bauherr hat die Stellungnahme zur Beachtung erhalten. <i>Bestandsauskunft</i> Eine Bestandsauskunft wurde eingeholt. Demnach verlaufen Mittel- und Niederspannungsleitungen durch das Plangebiet. <i>Umverlegung</i> Die Mitteilung, dass aktuell kein erkennbarer Handlungsbedarf gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise zur Umverlegung werden zur Kenntnis genommen, diese sind nicht planungsrelevant. <i>Telekommunikationsleitung</i>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 3	Absender: E.DIS Netz GmbH Bergerstraße 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 27.02.2026
Die e.discom wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Im Plangebiet werden Telekommunikationsleitungen der e.discom betrieben. S. Lfd. Nr. 7 <i>Suchschachtungen</i> nicht planungsrelevant <i>Mediengräben / Baumpflanzungen</i> nicht planungsrelevant / Kabeltrassen und Pflanzmaßnahmen müssen auf der Umsetzungsebene durch den Bauherrn koordiniert werden. <i>Erschließung</i> Die Festsetzung einer Versorgungsfläche für eine ggf. notwendige Ortsnetzstation wird nicht gefordert. Die Klärung von ggf. notwendigen Standorten erfolgt in Absprache zwischen Netzbetreiber und Bauherrn auf der Umsetzungsebene. <i>Asphaltierte Straßendecke</i> nicht planungsrelevant Die E.discom wurde beteiligt. s. Lfd. Nr.7 Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Klärung von Standorten für eine ggf. notwendige Ortsnetzstation durch den Bauherrn auf der Umsetzungsebene -Koordination von Kabeltrassen und Pflanzmaßnahmen auf der Umsetzungsebene durch den Bauherrn		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 4	Absender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 02.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeits- bereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vor- schriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligun- gen oder Zustimmungen unberührt. Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen und Informationen aus den Verkehrsbereichen nicht vorliegen, wird zur Kenntnis ge- nommen. Der Hinweis auf ggf. bestehende Verpflichtungen aufgrund anderer Vorschriften wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 5	Absender: EWE NETZ GmbH Cloppener Straße 302 26133 Oldenburg	Datum der Stellungnahme: 03.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 5	Absender: EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	Datum der Stellungnahme: 03.03.2026
einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Abwägungsvorschlag: Im Plangebiet befinden sich durch die Bestandsbauten eine Vielzahl von Hausanschlüssen für Gas, Fernwärme und Telekommunikation. In den angrenzenden Verkehrsflächen liegen die Hauptversorgungsleitungen. Eine aktuelle Abfrage auf der Onlineplattform zur Leitungsauskunft ergab auch Hinweise auf Bau- und Planungsaktivitäten der EWE im Plangebiet. Bauherren und Planer müssen auf der Umsetzungsebene intensiv Abstimmungen zur medienseitigen Erschließung im Vorfeld von Maßnahmen mit den Leitungsträgern durchführen und aktuelle Planauskünfte einholen, um Beschädigungen, Überbauungen und Überpflanzungen, etc. zu vermeiden. Die EWE hat eine Festsetzung von Versorgungsflächen für Gas oder Strom oder eine planungsrechtliche Sicherung von Leitungstrassen mit Schutzstreifen im Bebauungsplan nicht gefordert, so dass kein weiterer Handlungsbedarf auf der Bebauungsplanebene besteht. Eine wärmetechnisches Versorgungskonzept ist nicht geplant, das Plangebiet ist durch das bestehende Fernwärmenetz bereits nachhaltig versorgt. Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 6	Absender: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 03.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 06.12.2024 teilen wir Ihnen hiermit mit, dass die Belange des ZWA Eberswalde in der Anlage_3b_BG_BPL401 aufgeführt und berücksichtigt wurden. Der ZWA Eberswalde hat zum oben genannten B-Planverfahren keine weiteren Hinweise. Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass die Belange des ZWA Eberswalde im Entwurf der Begründung aufgeführt und berücksichtigt wurden und der ZWA keine weiteren Hinweise hat, wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 7	Absender: e.discom Telekommunikation GmbH Am Kanal 4a 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 06.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Im Bereich Ihrer Baumaßnahme betreiben wir Telekommunikationsanlagen. Dieser Anlagenbestand wird über das Auskunftsportaal der E.DIS Netz GmbH beauskunft- tet. Bitte holen Sie die Bestandsauskunft über dieses Auskunftsportaal ein und be- rücksichtigen die von uns betriebenen Anlagen bei Ihrer Planung. Soweit aus dem Anlagenbestand Umverlegungs-/ Schutzbedarf für die TK-Anlagen resultiert, bitten wir Sie, sich 20 Wochen vor Baubeginn noch einmal mit uns in Ver- bindung zu setzen, um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen und zu realisie- ren. Bitte wenden Sie sich bei TÖB-Anfragen an Disposition@ediscom.net. Abwägungsvorschlag: Die Leitungsauskunft wurde eingeholt. Über das gesamte Plangebiet verteilen sich Hausanschlussleitungen der E.discom. Diese sind in der Objektplanung für Neu-, Ergänzungs- und Umbauten zu beachten. Bauliche Maßnahmen sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Stellungnahme wurde dem Eigentümer zwecks Beachtung bei Bauvorhaben übermittelt. Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 8	Absender: Regionale Planungsstelle An der Friedensbrücke 22 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 11.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: keine Bedenken <u>Regionalplanerische Belange</u> Es bestehen zu der o.g. Planung keine Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckemark-barnim.de). Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg erfolgte am 24. September 2024 die Genehmigung. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft (einzusehen unter www.uckemark-barnim.de). Der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim umfasst zeichnerische und textliche Festlegungen zu Gewerbestandorten einschließlich Potenzialstandorten für die Wasserstoffproduktion, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Verkehr und Mobilität, zum Regionalen Freiraumverbund, zu Erneuerbaren Energien und Regionaler Kooperation. Im Bereich des B-Plans ist gemäß Grundsatz G 1.1 ein Vorbehaltsgebiet „Regional bedeutsames Gewerbegebiet“ festgelegt. In diesen Gebieten ist der Flächenvorsorge für überörtlich bedeutsame gewerbliche Ansiedlungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die vorgesehene Planung entspricht den raumordnerischen Festlegungen.		
Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass die vorgesehene Planung den raumordnerischen Festlegungen entspricht, wird zur Kenntnis genommen.		
Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 9	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 12.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: 1. EINWENDUNGEN Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: - b) Rechtsgrundlage: - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): - 2. FACHLICHE STELLUNGNAHME Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <u>1. Planungsziel</u> Ziel der Planung ist die Umnutzung baulicher Anlagen. Im BP Nr. 400 ist hier derzeit eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ festgesetzt. Festgesetzt werden soll ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Die derzeit geltenden Festsetzungen des BP Nr. 400 sollen dann durch die Festsetzungen des BP Nr. 401 ersetzt werden. Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten mit der Stellungnahme vom 10.12.2024. In der Stellungnahme wurde die Erforderlichkeit der Bestandsaufnahme emissionsrelevanter Anlagen empfohlen, da nach dem Informationsblatt die Zulässigkeit von Wohnformen eingeräumt werden sollte. Die Planung steht den Darstellungen des FNP nicht entgegen. <u>2. Stellungnahme</u> 2.1 Grundlagen § 1 ff, § 50 BImSchG siehe Stellungnahme vom 10.12.2024 2.2 Immissionsschutz Der Begründung ist die Zulässigkeit von besonderen Wohnformen nicht zu entnehmen. Unter Pkt. 3.1, S. 30 wurde ausgeführt, dass die derzeitige allgemeine Zulässigkeit von Betriebswohnungen in den Festsetzungen nicht mehr gegeben ist. Ausnahmsweise bleibt auf Grundlage von § 8 Abs. 3 BauNVO die Zulässigkeit von Betriebswohnungen. Den Ausführungen unter Pkt. 2, S. 40 zur Bestandsaufnahme emissionsrelevanter Nutzungen sowie unter Pkt. 3, S. 45 kann gefolgt werden. Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 9	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 12.03.2026
3. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@Lfu.Brandenburg.de gebeten. Abwägungsvorschlag: zu 1.EINWENDUNGEN keine zu 2. FACHLICHE STELLUNGNAHME <u>zu 1. Planungsziel</u> Sachverhaltsdarstellung <u>zu 2. Stellungnahme</u> zu 2.1 Rechtsgrundlagen Kenntnisnahme zu 2.2 Immissionsschutz und Fazit Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass den Ausführungen zur Bestandsaufnahme emissionsrelevanter Nutzungen und zu den Auswirkungen auf den Immissionsschutz in der Begründung gefolgt werden kann und dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. <u>zu 3. Mitteilung</u> Das Abwägungsergebnis und der Bebauungsplan werden der Behörde übermittelt, das Inkrafttreten wird der Behörde angezeigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit verliert. Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Übermittlung des Abwägungsergebnisses und des digitalen Bebauungsplanes an die Behörde -Anzeige des Inkrafttretens gegenüber der Behörde		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 10	Absender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg, GL 5 Henning-von-Treskow-Straße 2 - 8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 13.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: <u>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:</u> Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. <u>Erläuterungen:</u> Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2024. Geeignete Festsetzungen hinsichtlich des Agglomerationsverbotes (Ziel 2.14 LEP HR) sind erfolgt. <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEpro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl.1 S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin -Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.11, Nr. 35) <u>Bindungswirkung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. <u>Hinweise</u> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan-bzw. Kartenunterlagen sollen -neben dem pdf-Format- für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 10	Absender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg, GL 5 Henning-von-Treskow-Straße 2 - 8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 13.03.2026
• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass landesplanerische Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zur Konkretisierung hinsichtlich der Handelsformen, um einen Konflikt mit Ziel (Z) 2.14 LEP HR Einzelhandelsagglomeration (Agglomerationsverbot) zu vermeiden, wurde nachgekommen. Über Textliche Festsetzung wurde geregelt, dass Einzelhandelsbetriebe allgemein nicht zulässig sind. Ausgenommen davon sind Kioske, Back- und Tankstellenshops und Werksverkauf. Die Behörde hat die Textliche Festsetzung in ihrer Stellungnahme als geeignet beurteilt. Für die Planung relevante Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bestehen für den BPL 401 nicht. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist im Verfahren Beteiligte s. Lfd. Nr. 8. Das mitgeteilte Referatspostfach ist bekannt und wird auch grundsätzlich verwendet. Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen erfolgen zum gegebenen Zeitpunkt. Die Planung wird entsprechend den technischen Anforderungen übermittelt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Mitteilung des Inkrafttretens der Planung an die genannten Behörden -Übermittlung der Planung entsprechend den mitgeteilten Anforderungen		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 11	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: 1 FACHBEHÖRDLICHE STELLUNGNAHME 1 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, Sachgebiet Bauleitplanung Die Symbole der zeichnerischen Festsetzungen der Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien weichen in Planzeichnung und Planzeichenerklärung voneinander ab. Weiterhin entsprechen in der Planzeichenerklärung das Symbol der Baugrenzen nicht der Nr. 3.5 der Anlage 1 zur PlanZV sowie das Symbol zur Straßenbegrenzungslinie nicht der Nr. 6.2. Die in der Planzeichenerklärung gelisteten Symbole sind im Gesamten auf Übereinstimmung mit der Anlage 1 zur PlanZV zu überprüfen. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können eine Einschränkung der Nutzung darstellen. Das Erfordernis der Erteilung bzw. Festsetzung dieser Rechte ist demnach zu begründen. Ggf. sind Rechte einzuschränken (z. B. Leitungsrecht anstelle Geh-, Fahr- und Leitungsrecht). Die textliche Festsetzung Nr.12 regelt, dass ausnahmsweise die Zahl der Stellplätze erhöht oder verringert werden kann, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können nur solche Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Aus dem Wortlaut der textlichen Festsetzung sowie der zugehörigen Begründung geht die Art und der Umfang dieser Ausnahme jedoch nicht eindeutig hervor. So fehlt es an der Eindeutigkeit der textlichen Festsetzung. Welche örtlichen Verhältnisse oder welche besondere Art der Nutzung ist hier gemeint, die ein Abweichen von der erforderlichen Zahl der Stellplätze erfordert oder zulässt? Diesbezüglich wird eine Konkretisierung der textlichen Festsetzung sowie eine Ergänzung der Begründung empfohlen. Der Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet eine maximale Zahl von fünf Vollgeschossen fest. Eine Festsetzung zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist hingegen nicht vorgesehen. Da die Geschosshöhen bei gewerblichen Nutzungen -etwa bei Lager- oder Produktionsgebäuden -deutlich variieren können und auch Höhen von 6 bis 7 m je Geschoss möglich sind, können sich hieraus erhebliche Unterschiede in der Gesamthöhe der Gebäude ergeben. Sofern seitens der Kommune keine uneingeschränkte Höhenentwicklung der baulichen Anlagen beabsichtigt ist, wird angeregt zu prüfen, ob eine ergänzende Festsetzung zur maximal zulässigen Gebäudehöhe städtebaulich sinnvoll sein kann. Dabei sollten in der Abwägung auch Aspekte der landschaftlichen Einbindung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild geprüft werden.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 11	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
Abwägungsvorschlag: 1 FACHBEHÖRDLICHE STELLUNGNAHME <u>1 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</u> zu 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, Sachgebiet Bauleitplanung Die verwendeten Planzeichen wurden mit der PlanZVO abgeglichen und geringfügig korrigiert. Die Geh,- Fahr- und Leitungsrechte wurden nochmal geprüft. Sie resultieren aus einer Forderung des Versorgungsträgers in einem Telefonat in Auswertung seiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Die Festsetzung bleibt deshalb als Geh,- Fahr- und Leitungsrecht bestehen und wird nicht eingeschränkt. Die vorgesehenen Abweichungen vom festgesetzten Stellplatzschlüssel wurden geprüft und im Ergebnis ersatzlos gestrichen, denn realistische Fälle für die Anwendung einer solchen Ausnahme wurden nicht gefunden, so dass Art und Umfang der Ausnahme nicht konkretisiert werden konnten. Die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse ohne Deckelung über eine Gebäudehöhe wird für das bereits gewerblich entwickelte Plangebiet als ausreichend erachtet. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich keine Auswüchse. Das bereits auf Grundlage des Urplans BPL 400 entwickelte Gewerbegebiet macht das deutlich. Gigantische Lager- und Logistikhallen sind im Plangebiet des BPL 401 nicht zu erwarten. Beschluss: -Prüfung und Korrektur der verwendeten Planzeichen und ggf. Anpassung an die PlanZVO -keine Einschränkung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte -ersatzlose Streichung der Ausnahmeformulierung in der Textlichen Festsetzung 12 und in seiner städtebaulichen Begründung -keine Ergänzung einer Textlichen Festsetzung zur zulässigen Gebäudehöhe		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: 1.2. Untere Naturschutzbehörde Die Textliche Festsetzung 10 sollte erweitert werden durch die Vorgabe, dass Leuchtmittel durch den Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern oder Bewegungsmeldern zeitlich begrenzt bzw. nur auf den tatsächlichen Bedarf begrenzt benutzt werden. Gemäß des § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG sind erhebliche Störungen wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten innerhalb bestimmter Zeiten (Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) verboten. Neben dem Naturschutzrecht enthält auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Pflichten, die beim Betrieb von Außenbeleuchtungen zu beachten sind. Die Vermeidungspflicht des § 22 Abs.1 S.1 Nr.1 BImSchG verpflichtet den Betreiber oder Errichter einer Lichanlage dazu, schädliche Umwelteinwirkungen, die von der Anlage ausgehen, nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Lichtimmissionen sind nach der Definition des § 3 Abs. 1 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Artenschutzgutachten der UWEG Ingenieure & Analytik GmbH dokumentiert, die Nutzung der Fläche als Jagdgebiet von Fledermäusen, welche streng geschützte Arten sind. Ein starker Verlust der Insektenmasse und -vielfalt, kann das Vorkommen dieser streng geschützten Tierarten stark beeinträchtigen. Künstliches Licht hat vielfältige nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die Sichtbarkeit des natürlichen Nachthimmels. Insekten orientieren sich an natürlichen Lichtquellen -in der Nacht sind dies nur wenige, wie Sterne oder der Mond. Fliegt ein Insekt an einer Lampe vorbei, wird es sich jedoch an dieser orientieren, da eine künstliche Lichtquelle viel näher und heller als der Mond ist. Künstliche Lichtquellen bergen jedoch viele Gefahren für Insekten. Da Insekten einen wichtigen Platz im Ökosystem einnehmen und ein essentieller Teil der Nahrungskette sind, hat ihr Verlust Auswirkungen auf viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Nachtaktive Insekten sind wichtige Bestäuber, auch für Nutzpflanzen mit wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Nahrung für eine große Zahl an Säugetieren, Amphibien und Vögeln. Künstliches Licht in der Nacht kann somit Populationen lichtempfindlicher Arten erheblich beeinträchtigen, Lebensräume verschlechtern und Ökosysteme und Ökosystemfunktionen verzerren. Folgender Satz auf Seite 6 erscheint widersprüchlich zu sonstigen Aussagen der Begründung des Bebauungsplanes: „So wurde u. a. eine Artenschutzuntersuchung [durchgeführt], die keine Hinweise auf Bedenken gegen die Planung erbrachte und auch keine Maßnahmenanfordernis aufzeigte.“ Die aufgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen belegen die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Artenschutz (im Falle einer Nutzung der Fläche wie Wiederinnutzungsnahme, Umbau oder Abriss des Gebäudes oder andere Bebauung der Fläche oder Fällung von Gehölzen). Eben diese Maßnahmen werden sowohl in der Begründung als auch im Bebauungsplan aufgegriffen und es wird dargestellt,		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
dass die Maßnahmen als Inhalt eines städtebaulichen Vertrags geplant sind. Im Falle der Maßnahme V CEF 3 Vermeidung von Tierfallen, ist sogar eine ggf. erforderliche Maßnahme unabhängig von einer Änderung der aktuellen Bebauung dargestellt. Somit wird doch entgegen diesem Satz auf Seite 6 eindeutig im Verlauf der Begründung auf ein Maßnahmenanfordernis aus den Artenschutzuntersuchungen eingegangen. Uneindeutig stellen sich auch die Aussagen zum Schutz der Kieferngruppe im Flurstück des ehemaligen Heizhauses dar. Der dritte Absatz unter Freiflächen- und Gartenplanung auf Seite 26 der Begründung lässt offen, ob die bereits vorhandenen Kiefern als Begründung im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 3 angerechnet werden sollen und auf welche Weise der beschriebene Erhalt der Kieferngruppe festgehalten werden soll. Hierzu wird weiterhin auf Seite 40 aufgeführt: „Der Entwurf zum Bebauungsplan setzt hier eine Baugrenze fest, die i. V. mit einer textlichen Festsetzung einen Teil der Baumgruppe sichert.“ Eine textliche Festsetzung, die abgesehen von den acht Bäumen außerhalb der Baugrenze Bäume in diesem Bereich der Fläche schützt, gibt es jedoch im Bebauungsplan nicht. Eine Baugrenze stellt aufgrund der Zulässigkeit von Nebenanlagen keinen zuverlässigen Schutz der acht Bäume dar, daher ist eine „Sicherung eines wesentlichen Teils der Baumgruppe“ hier nicht gewährleistet. Die Begründung zur Textlichen Festsetzung Nr. 4 passt aufgrund der Formulierung nicht ganz zur Festsetzung. Die Festsetzung schreibt vor und wird begründet mit den ökologischen Funktionen von Bäumen (Seite 33). Auf Seite 43 wird wiederholt von der im Bebauungsplan mit ABCDEA gekennzeichneten Fläche gesprochen. Eine solche Kennzeichnung findet sich im Bebauungsplan allerdings nicht wieder. Abwägungsvorschlag: zu 1.2 Untere Naturschutzbehörde Die Textliche Festsetzung (TF) 10 wird ergänzt durch eine Vorgabe zum Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern oder Bewegungsmeldern, um die Störungen geschützter Arten durch Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren. Der im Widerspruch zu den weiteren Ausführungen zum Artenschutz stehende Satz auf Seite 6 wird umformuliert. Die Bäume auf der Heizhausfläche können als Bepflanzung nach TF 3 angerechnet werden. Diesbezüglich erfolgt eine textliche Klarstellung in der TF 3. Die Sicherung der Baumgruppe erfolgt über Aufnahme einer zeichnerischen Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen. Die Begründung zur TF 4 wird geschärft bezogen auf § 1 Abs.5, 6 BauGB und der zu berücksichtigenden Belange in der Bauleitplanung. Die ökologischen Funktionen gehören zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es erfolgt eine Neuformulierung der Begründung zur TF 4 begründet auf Belange der		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Kennzeichnung einer Fläche mit ABCDEA ist im Entwurf enthalten. Sie betrifft das Flurstück des ehemaligen Heizhauses. Beschluss: -Überarbeitung der TF 10 durch Ergänzung einer Vorgabe zum Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern oder Bewegungsmeldern -Umformulierung des o. g. Satzes auf der Seite 6 zur Vermeidung von widersprüchlichen Aussagen in der Begründung -Aufnahme einer zeichnerischen Festsetzung zum Erhalt der Baumgruppe am ehemaligen Heizhaus in den Entwurf -Neuformulierung der Begründung zur TF 4 (Heckenpflanzung) bezogen auf die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 13	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: <u>1.3 Untere Wasserbehörde</u> In der Textlichen Festsetzung Nr. 9 sollen Festlegungen zur Dachbegrünung getroffen werden. In der Begründung zu dieser Festsetzung wurde nicht auf den Konflikt zwischen großflächiger Dachbegrünung (mind. 80 % der Dachfläche) und Grundwasserneubildung eingegangen. Die Auswirkungen der Planung bzw. der o. g. Festsetzung auf die Grundwasserneubildung wurde nicht berücksichtigt und entsprechend bewertet. Im Plangebiet ist gemäß Punkt 3.4 der Begründung (vgl. S. 9) von einer hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Diese wird durch bereits bestehende und zukünftige Versiegelungen negativ beeinflusst, was nur durch die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser teilweise ausgeglichen werden kann. Der Anteil des Niederschlagswassers, der nicht von den Pflanzen der Dachbegrünung aufgenommen wird oder verdunstet, soll zwar einer Versickerung zugeführt werden, ist jedoch nur ein Teil dessen, was ohne Dachbegrünung für die Versickerung und damit der Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen würde. Gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen. Laut Begründung ist im Plangebiet nicht von Altlasten auszugehen. Sonstige einer Versickerung entgegenstehenden Belange (z. B. schlechte Versickerungsbedingungen aufgrund undurchlässiger Böden) werden ebenfalls nicht beschrieben. Durch großflächige Dachbegrünung kann ein entsprechend großer Anteil des anfallenden Niederschlagswassers nicht versickert werden. Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Die beabsichtigte Dachbegrünung stellt eine Beeinträchtigung der sonst möglichen Versickerung von Niederschlagswasser zur Grundwasserneubildung dar, weil ein großer Teil des Niederschlagswassers von den Pflanzen der Dachbegrünung aufgenommen werden bzw. verdunstet würde und damit nur ein geringer Teil des von diesen Flächen abfließenden Niederschlagswassers einer Versickerung zur Verfügung stehen würde. In der Begründung wird nicht nachvollziehbar erörtert, warum diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Da die Festsetzung nur für zukünftige Vorhaben anzuwenden und die bestehende Bebauung davon nicht betroffen ist, kann von einer sehr begrenzten zu begrünenden Dachfläche, wenn das gesamte Plangebiet betrachtet wird, ausgegangen werden. Daher wird kein Einwand aus wasserwirtschaftlicher Sicht formuliert und der Festsetzung zugestimmt. Abwägungsvorschlag: zu 1.3 Untere Wasserbehörde Die Zustimmung zur Festsetzung einer Pflicht, mindestens 80% der Dachfläche eines Gebäudes extensiv zu begrünen, wird zur Kenntnis genommen. Der Herleitung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 13	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
der Notwendigkeit zu versickern, der wird grundsätzlich zugestimmt und diese wird auch sehr ernst genommen. Wie bereits erkannt, wird diese Pflicht nur wenige Vorhaben betreffen. Darüber hinaus wurde im Plangebiet die GRZ (von 0,8 im Urplan BPL 400) auf 0,6 reduziert. Damit stehen mehr offene Flächen zur Versickerung auf dem Baugrundstück zur Verfügung. Bebauungspläne haben auch die Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 BauGB: "... Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, ..., zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten..." Das Brandenburger Wassergesetz blockiert die Planung hier nicht. Denn in § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG heißt es explizit, dass zu versickern ist, „soweit [...] sonstige Belange nicht entgegenstehen.“ Eine städtebauliche Festsetzung zur Klimaanpassung (Hitze- und Starkregenschutz durch Dachbegrünung) ist ein solcher „sonstiger Belang“. Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 14	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: <u>1.4 Untere Denkmalschutzbehörde</u> Belange des Baudenkmalschutzes sind bei dem Vorhaben nicht betroffen. Weiterhin sind im Bereich des Bebauungsplanes bisher keine Bodendenkmale bekannt. Zu den Ausführungen unter den Punkten „3.8 Denkmalschutz“, „4.8 Schutzausweisungen -Denkmalschutz“ und „8. Weitere Auswirkungen und Belange“ gibt es daher keine Einwände, Ergänzungen oder Änderungen. Die Belange des Denkmalschutzes sind bereits richtig aufgeführt. <u>1.5 Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, Sachgebiete ÖPNV und Radverkehr</u> Die Bauleitplanung hat in ihrem Verlauf auch die Planung des ÖPNV zu beachten, um der Attraktivität des ÖPNV in der Planung und Bebauung gerecht zu werden. So ist bei der weiteren Planung auf Faktoren einer steigenden Nachfrage des übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) aufmerksam zu machen, um gemäß § 2 Abs. 2, 8 ÖPNVG Bbg eine ausreichende und nachfragegerechte Bedienung sicherstellen zu können. Es wird um die Beteiligung des Aufgabenträgers, zur Wahrung seiner Pflichten nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG Bbg, und des Verkehrsunternehmens (BBG) gebeten. <u>2 Keine Hinweise und Anregungen</u> Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: • Behindertenbeauftragter • Katasterbehörde • Untere Abfallwirtschaftsbehörde • Untere Bodenschutzbehörde • Sachgebiet öffentlich-rechtliche Entsorgung Abwägungsvorschlag: <u>zu 1.4 Untere Denkmalschutzbehörde</u> Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass es keine Einwände, Ergänzungen oder Änderungen gibt, wird zur Kenntnis genommen. <u>zu 1.5 Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, Sachgebiete ÖPNV und Radverkehr</u> Das Plangebiet liegt im TGE, dass durch den ÖPNV bereits bedient wird. Durch die Planung wird es zu keiner spürbaren Steigerung der Nachfrage kommen. Sollte sich durch Nutzungsänderungen im Plangebiet eine relevante Nachfrage des übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstellen, wird eine sich ändernde ÖPNV-Nachfrage zuerst die BBG durch Auswertung ihrer Zählungen der Fahrgäste im laufenden Busbetrieb erkennen und diese an den Landkreis als Aufgabenträger und Besteller der ÖPNV-Leistungen übermitteln. Eine Beteiligung der BBG lässt sich deshalb für dieses Bebauungsplanverfahren nicht ableiten, sofern keine		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“
Behandlung der Stellungnahmen
Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 15.09.2026 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2026

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 401 „TGE-InnoZent“

Lfd. Nr.: 14	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.03.2026
zusätzlichen Haltestellenbereiche entstehen. Der Aufgabenträger wurde mit dieser Beteiligung von der Planung informiert. Die regelmäßig wiederkehrenden Besprechungen zwischen Aufgabenträger Landkreis und Stadt sichern den Informationsaustausch, so dass eine ausreichende und nachfragegerechte Bedienung sichergestellt werden kann. <u>zu 2 Keine Hinweise und Anregungen</u> Die Mitteilung, welche Ämter und Sachgebiete keine Hinweise und Anregungen zum geplanten Vorhaben haben, wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: <u>zu 1.4 Untere Denkmalschutzbehörde</u> - Kenntnisnahme der Mitteilung <u>1.5 Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, Sachgebiete ÖPNV und Radverkehr</u> -Kenntnisnahme der Stellungnahme -keine Beteiligung der BBG <u>zu 2 Keine Hinweise und Anregungen</u> -Kenntnisnahme, welche Ämter und Sachgebiete keine Hinweise und Anregungen haben		